jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/27 Bkd95/89, 16Bkd7/09, 20Ds1/20g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1991

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 B

Rechtssatz

Hat ein Rechtsanwalt, obwohl er seinerzeit an der Verfassung einer Miteigentümervereinbarung beteiligt war, nach dem Tod eines der (von ihm vertretenen) Miteigentümer die verbleibenden gegen die Erben des Verstorbenen vertreten, so kann von einer disziplinär zu ahndenden Doppelvertretung nur dann gesprochen werden, wenn zwischen der seinerzeitigen Vereinbarung und dem nunmehrigen (Beweissicherungsverfahren) Verfahren ein sachlicher Zusammenhang besteht. Letzterer ist unter Anlegung eines objektiven Maßstabes zu prüfen.

Entscheidungstexte

- Bkd 95/89
  Entscheidungstext OGH 27.05.1991 Bkd 95/89
- 16 Bkd 7/09
  Entscheidungstext OGH 20.12.2010 16 Bkd 7/09
  Vgl
- 20 Ds 1/20g
  Entscheidungstext OGH 14.07.2020 20 Ds 1/20g
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0055034

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at